

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1284
Urteil Nr. 41/98 vom 1. April 1998

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 19 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern E. Cerexhe und H. Boel, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 70.604 vom 9. Januar 1998 in Sachen R. Mousset gegen die Wallonische Regierung und C. Schroeders, dessen Ausfertigung am 27. Januar 1998 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 19 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, den Artikeln 5 und 6 der Europäischen Sozialcharta und den Teilen II und III des Übereinkommens Nr. 151 über den Schutz der Vereinigungsfreiheit und die Verfahren zur Festlegung von Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst, soweit er dahingehend ausgelegt wird, daß der Nachfolger eines Gewerkschaftsführers einer als faktischer Verein, ohne Rechtspersönlichkeit, gegründete repräsentative Gewerkschaftsorganisation, der sich an den Staatsrat wendet, um die Beachtung der durch das Gesetz seiner Organisation verliehenen Prärogativen zu erwirken, nicht das erforderliche Interesse aufweisen würde, um die von seinem Vorgänger erhobene Klage wiederaufzunehmen, und er somit dieser Gewerkschaftsorganisation die Freiheit entzieht, die Person zu wählen, die damit beauftragt wird, die Prärogativen, die sie kraft des Gesetzes besitzt, zu verteidigen, und die Modalitäten ihrer Organisation zu wählen, und ihr das Recht entzieht, jede Klage vor Gericht nach Billigkeit fortzuführen? »

### II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Am 16. November 1994 hat R. Mousset eine Klageschrift eingereicht, mit der die Nichtigkeitsklage der Departement-Dienstanweisung 94.33.(02) bezüglich der Benutzung von Dienstfahrzeugen beantragt wurde, die am 16. September 1994 vom Generalsekretär des wallonischen Ministeriums für Ausrüstung und Transportwesen erlassen worden war.

Am 19. August 1997 hat C. Schroeders den Beitritt als intervenierende Partei beantragt.

In ihrer Klageschrift berief sich R. Mousset auf ein persönliches Interesse « in ihrer Eigenschaft als Gewerkschaftsführerin einer Gewerkschaftsorganisation, die sie mit ihrer Vertretung in den Verhandlungs- und Konzertierungsausschüssen beauftragt hat ».

Nach Ablauf der satzungsmäßigen Tagung vom 22. Mai 1996 hat der Sektor « Ministerien » der « Centrale générale des services publics » C. Schroeders zum Nationalsekretär gewählt, als Nachfolger der Klägerin, die somit die erforderliche Eigenschaft verlor, auf rechtsgültige Weise beim Staatsrat Klage auf Nichtigkeitsklage zu erheben.

In seinem Interventionsantrag beantragt C. Schroeders, Nachfolger der Klägerin, die Wiederaufnahme des Verfahrens und bittet ebenfalls, dem Hof eine präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 19 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat zu unterbreiten.

### III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 27. Januar 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 18. Februar 1998 haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden M. Melchior davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die gestellte Frage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 19. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Begründungsschriftsätze wurden eingereicht von

- C. Schroeders, der bei der « Centrale générale des services publics », place Fontainas 9/11 in 1000 Brüssel, Domizil erwählt hat, mit am 27. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 11. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### *IV. In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die referierenden Richter sind der Ansicht, daß die beschränkte Kammer dazu veranlaßt werden könnte, das Verfahren in Anwendung von Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 mit einem Urteil zu beenden, in dem festgestellt wird, daß der Hof offensichtlich nicht zuständig ist.

A.2. In seinem Begründungsschriftsatz bringt C. Schroeders vor, daß er diesen Schlußfolgerungen nicht beipflichten könne, da keinerlei Interpretation der Bestimmungen bezüglich des Interesses der Personen eine Grundlage haben könne, ohne daß die Bestimmungen von Artikel 19 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat Berücksichtigung fänden. Wenngleich die Artikel 55 bis 58 der Verfahrensregeln die Art und Weise bestimmen würden, wie eine Person im Laufe eines Verfahrens die Nachfolge einer anderen Person antreten könne, beträfen sie nur die Modalitäten der Organisation der im vorgenannten Artikel 19 vorgesehenen Verpflichtung, ein Interesse nachzuweisen.

A.3. Die Wallonische Regierung übernimmt in ihrem Begründungsschriftsatz die Schlußfolgerungen der referierenden Richter und konkludiert, daß der Hof nicht zuständig sei, sich zu einer Norm mit Verordnungscharakter zu äußern, geschweige denn zu der Auslegung einer solchen Norm.

- B -

B.1. Aus dem Tatbestand, der aus den Akten hervorgeht, sowie aus den Erwägungen des Verweisungsurteils ergibt sich, daß sich der Beschwerdegrund der intervenierenden Partei in Wirklichkeit auf die Auslegung bezieht, die der Staatsrat den Artikeln 55 bis 58 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Regelung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrats gegeben hat, nicht aber auf Artikel 19 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, der den fraglichen Problemkreis in keinerlei Weise regelt.

Trotz der Formulierung der präjudiziellen Frage handelt es sich in der vor dem Staatsrat anhängigen Rechtssache ausschließlich um eine Norm mit Verordnungscharakter.

B.2. Der Hof ist nicht dafür zuständig, sich zu einer Norm mit Verordnungscharakter zu äußern, geschweige denn zu der Auslegung einer solchen Norm. Die dem Hof gestellte präjudizielle Frage fällt also offensichtlich nicht in seine Zuständigkeit.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß der Hof nicht zuständig ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. April 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior